

Allgemeine Polizeiverordnung - Polizeiverordnung der Stadt Lauffen am Neckar zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (APoVO)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.10.2021 folgende Polizeiverordnung verordnet.

Inhalt

- I. Abschnitt – Allgemeines**
§ 1 Begriffsbestimmungen

- II. Abschnitt – Schutz gegen Lärmbelästigung**
§ 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm
§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen
§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten, Vereins- und Versammlungsräumen
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten
§ 6 Lärm durch Tiere
§ 7 Wertstoffcontainer

- III. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten und allgemeine Ordnungsvorschriften**
§ 8 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
§ 9 Behandlung von Fahrzeugen
§ 10 Benutzung öffentlicher Wasseranlagen
§ 11 Benutzung von öffentlichen Abfallkörben
§ 12 Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung
§ 13 Verabreichen von Lebensmitteln im Freien
§ 14 Gefahren durch Tiere
§ 15 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
§ 17 Zelten und Campen
§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit
§ 20 Springen von Brücken in den Neckar und in die Zaber
§ 21 Bienenhaltung
§ 22 Schutz von Weinbergen

- IV. Abschnitt – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
§ 23 Ordnungsvorschriften

- V. Abschnitt – Anbringen von Hausnummern**
§ 24 Hausnummern

- VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen**
§ 25 Zulassung von Ausnahmen
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Treppen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Wirtschaftswege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen, Andienungsbuchten; ferne Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung bzw. Entspannung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen einschließlich der Verkehrsgrünanlagen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zählen auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, die dem öffentlichen Nutzen dienen.
- (3) Allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze sind den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gleichgestellt. Spielplätze sind Kinderspielplätze sowie Bolzplätze, Ballspielfelder und sonstige mit Spielgeräten ausgestattete Spielflächen. Kinderspielplätze sind Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören die gesamten eingefriedeten Bereich der Spielplätze einschließlich der Einfriedung. Soweit keine Einfriedung vorhanden ist, zählen zu den öffentlichen Spielplätzen auch Flächen, die erkennbar dem Aufenthalt der spielenden Personen sowie der Aufsichtspersonen dienen (Wiesen- und Wegeflächen, zwischen den und um die Spieleinrichtungen herum, Sitz- und Liegebänke, etc.).

II. Abschnitt – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 die Nachtruhe anderer, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien und Grölen, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Vergnügungstätten und Vereins- und Versammlungsräumen.
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit einer anderen Person zu schädigen (unzulässiger Lärm).
- (3) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen

- (1) Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische, digitale oder elektromechanische Geräte zur Lautstärkeerzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, Terrassen, Freisitzen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten, Vereins- und Versammlungsräumen

- (1) Gaststätten, Vergnügungsstätten, Vereins- und Versammlungsstätten aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten sind so zu betreiben, dass von diesen kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22:00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesang- und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer Personen zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendungen auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (2) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute wie Bellen, Heulen oder Krähen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 **Wertstoffcontainer**

Allgemein zugängliche Wertstoffcontainer dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt werden.

III. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten und allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 8 **Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, welche weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten. Von Absatz 1 Satz 1 sind der unter Aufsicht bis 22:00 Uhr durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen, die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebs sowie Kinderspielplätze ausgenommen.
- (2) Sofern das Schulgelände (z.B. Schulhof oder Schulsportplatz) nach der Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelungen in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, sofern für das entsprechende Objekt keine gesonderte Regelung getroffen wird.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie auf dem Schulgelände nach Abs. 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.
- (4) Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen nur von Personen genutzt werden, die zu dieser Altersgruppe gehören, sofern nicht im Einzelfall andere Benutzung geregelt ist.
- (5) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele dürfen auf Sportplätzen nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. den hierfür ausgewiesenen Plätzen gespielt werden.
- (6) Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (7) Hunde dürfen auf Spielplätze nicht mitgenommen werden.
- (8) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV –) unberührt.

§ 9 **Behandlung von Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht instandgesetzt werden (Kleinreparatur), sofern am Verkehr Teilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden können.

§ 10 Benutzung öffentlicher Wasseranlagen

Öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist untersagt, sie zu beschmutzen sowie Wasser zu verunreinigen und Wasser zu entnehmen.

§ 11 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbeabfälle, bzw. Altpapier einzuwerfen.

§ 12 Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung

- (1) Abfälle, Abfälle zur Verwertung (z.B. Altpapier, Altkleider) und Sperrmüll dürfen frühestens ab 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens oder der Vereinssammlung im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt werden. Die bereitstellende Person hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der in Satz 1 genannten Abfälle zu überzeugen. Dabei ist das bereitgestellte Müllgefäß, nicht abgeholte Abfälle und nicht abgeholter Sperrmüll noch am selben Tag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.
- (2) Der in Abs. 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Gebäude angrenzenden Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist (z.B. Wohngebäude, Geschäftsgebäude, etc.). Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Stadt Lauffen am Neckar in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Heilbronn bleiben unberührt.

§ 13 Verabreichen von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder keine Personen durch Geruch erheblich belästigt werden. Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind Hunde sicher an der Leine zu führen:
 1. auf öffentlichen Straßen,
 2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 3. auf Märkten,
 4. an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
 5. bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie
 6. in besonders ausgeschilderten Bereichen.

Von der Leinenpflicht nach Satz 1 sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde ausgenommen. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, höchstens jedoch bis zu 1,50 Meter Länge.

- (3) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, welche auf das Tier zu jeder Zeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Personen, die einen Hund führen, haben diesen von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernzuhalten.
- (4) Die Person, welche die Haltereigenschaften inne hat oder die den Hund führt, hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, insbesondere auf Gehwegen sowie anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- oder Sportplätzen, in fremden Vorgärten oder in der Feldflur verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in den bereitgestellten Hundekotmüllgefäßen oder im privaten Restmüll zu entsorgen. Ausnahmsweise kann die Entsorgung bei Nutzung von verschlossenen, witterungsfesten Leichtverpackungen (Hundekottüten) in öffentlichen Abfallkörben erfolgen.

§ 15 Fütterungsverbot von Tauben und Wasservögel und wildlebenden Tieren

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Weiter ist es untersagt, wildlebende Wasservögel, wie Schwäne, Enten, Gänse, Möwen und andere wildlebende Tiere (z.B. Nutrias und Bisamratten) zu füttern.
- (3) Es ist untersagt, diesen Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

§ 16 **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere Personen dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegungen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17 Zelten und Campen

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Der Aufenthalt von Menschen in Wohnmobilen (Wohnmobiltouristen), ist bis zu drei Tagen auf dem Standplatz beim Freibad erlaubt. Näheres regelt hier die Sondernutzungs- und Gebührensatzung zur Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in Lauffen a.N. (Wohnmobilstellplatzsatzung).

§ 18 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 1. außerhalb der zugelassenen Plakatierungsstandorten zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, sowie für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verteiler-, Schalt- und Steuerungskästen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bedroht wird.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Plakatierungsstandorten plakatiert oder andere dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg auch Veranstalter oder die sonstige Person, welche auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen;
 2. das Ausgießen übelriechender und schädlicher Flüssigkeiten;
 3. Personen grob ungehörig zu belästigen und zu behindern;
 4. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln, das gewerbsmäßig organisierte Betteln oder das Betteln mittels oder mit Minderjährigen;
 5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtungen, das Verbot gilt auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen/Gebäuden;
 6. das Spucken;
 7. Pflanzungen, Einrichtungen oder Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Spielgeräte und Papierkörbe zweckwidrig zu benutzen, insbesondere zu verunreinigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
 8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 9. Gegenstände oder Stoffe (z.B. Speisereste, Flaschen, Papier, etc.) wegzuerwerfen oder sonst außer in dafür bestimmte Behälter zu hinterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 20

Springen von Brücken in den Neckar und in die Zaber

Das Springen von Brücken in den Neckar und in die Zaber ist untersagt. Vorschriften, welche die Benutzung des Neckars wie z.B. die Binnenschiffahrtsstraßenverordnung oder von Schleusenanlagen regeln, bleiben unberührt.

§ 21

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 22

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

IV. Abschnitt – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist unbeschadet der bestehenden Vorschriften untersagt:

1. Pflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit für die betreffenden Grün- oder Erholungsanlagen nichts anderes bestimmt ist; dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn andere Besucher nicht gefährdet werden; zum Aufsuchen der Grün- und Erholungsanlagen mitgeführte Fahrräder dürfen nur für die Dauer des Aufenthalts auf den Wiesenflächen abgestellt werden;
3. Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anzumachen oder zu grillen;
4. Innerhalb zugelassener Flächen mit nicht vorgesehenen handelsüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen; dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z.B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
7. Gewässer zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen bzw. Tiere auszusetzen;
8. Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen (z.B. Reinigung von Tieren oder von Geräten);
9. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische, digitale oder elektromechanische Geräte zur Lauterzeugung in einer Art und Weise zu benutzen, dass andere Personen, welche die Anlage besuchen, gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder zu reiten;
11. Das Rauchen von Wasserpfeifen (auch genannt Shisha, Nargileh, Kalia oder Hookah, etc.). Dies gilt besonders auch an öffentlichen Grillstellen und an Rast- und Aussichtsplätzen.

V. Abschnitt – Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese bezogen werden, mit der von der Stadt Lauffen am Neckar festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in

einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die betroffenen Personen eine nicht zumutbare Härte oder besteht ein berechtigtes Interesse (z.B. Befahren von Parkanlagen durch Kraftfahrzeuge für die Belieferung von Gaststätten oder für die Durchführung von Veranstaltungen, Ballonstarts oder ähnliche Ereignissen), so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unzulässigen Lärm erzeugt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere andere mechanische, digitale oder elektromechanische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere Personen erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Gaststätten, Vergnügungstätten, Vereins- und Versammlungsräume aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass störender Lärm nach außen dringt oder als Betriebsinhaber bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;
 5. entgegen § 5 Abs. 1 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt;
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere Personen durch anhaltende tierischen Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
 7. entgegen § 7 allgemein zugängliche Wertstoffcontainer benutzt;
 8. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 sich auf Sport- oder Spielplätzen oder einem Schulgelände aufhält;
 9. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Spielplätzen oder auf einem Schulgelände Alkohol konsumiert oder mitführt;
 10. entgegen § 8 Abs. 4 Spielplätze und deren Spielgeräte, die für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, benutzt;
 11. entgegen § 8 Abs. 5 auf Spielplätzen Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele außerhalb von den hier besonders gekennzeichneten Flächen bzw. ausgewiesenen Plätzen spielt;
 12. entgegen § 8 Abs. 6 auf öffentlichen Spielplätzen raucht;

13. entgegen § 8 Abs. 7 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht oder Betriebsmittel bei Kraftfahrzeugen wechselt oder entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge repariert;
15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser entnimmt;
16. entgegen § 11 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
17. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle, Abfälle zur Verwertung (z.B. Altpapier) und Sperrmüll im öffentlichen Verkehrsraum zu früh bereitstellt, dort zu lange belässt oder nicht entsprechend § 12 Abs. 2 ordnungsgemäß bereitstellt;
18. entgegen § 13 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf; mindestens jedoch einmal täglich leert;
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Tier so hält und beaufsichtigt, dass von ihm Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder Personen durch Geruch erheblich belästigt werden;
20. entgegen § 14 Abs. 2 einen Hund nicht sicher an der Leine führt oder dem Hund mehr Leine lässt;
21. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt oder einen Hund nicht von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernhält;
22. entgegen § 14 Abs. 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
23. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben füttert oder entgegen § 15 Abs. 2 wildlebende Wasservögel, wie z.B. Schwäne, Enten, Gänse, Möwen und andere wildlebende Tiere füttert;
24. entgegen § 15 Abs. 3 den in § 15 genannten Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, sie verletzt oder tötet.
25. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
26. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
27. entgegen § 18 Abs. 1 an nicht zugelassenen Stellen plakatiert oder andere nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
28. entgegen § 20 von Brücken in den Neckar oder in die Zaber springt;
29. entgegen § 21 Bienenstände aufstellt;
30. entgegen § 22 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt;
31. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
32. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Polizeigesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen

1. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 übelriechende oder schädliche Stoffe ausgießt;
3. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
4. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet oder einsetzt;
5. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 spuckt;
7. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Einrichtungen oder Gegenstände zweckwidrig benutzt oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt;
8. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;

9. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände oder Stoffe wegwirft oder ablagert.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
1. entgegen § 23 Nr. 1 Pflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt;
 2. entgegen § 23 Nr. 2 Parkwege befährt oder Fahrzeuge dort abstellt;
 3. entgegen § 23 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstigen Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anmacht oder grillt;
 4. entgegen § 23 Nr. 4 innerhalb zugelassener Flächen mit nicht dafür vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen grillt, Grillgefäße unsachgemäß verwendet oder Grillreste nicht ordnungsgemäß entsorgt oder nicht dafür sorgt, dass an der Aufstellfläche der Gefäße keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;
 5. entgegen § 23 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 6. entgegen § 23 Nr. 6 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält; Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
 7. entgegen § 23 Nr. 7 Gewässer verunreinigt oder darin fischt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt bzw. Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 23 Nr. 8 Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
 9. entgegen § 23 Nr. 9 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, mechanische, digitale oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt;
 10. entgegen § 23 Nr. 10 Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder reitet.
 11. entgegen § 23 Nr. 11 Wasserpfeifen raucht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 01. Juli 2015.

Lauffen a. N., den 27.10.2021
Ortspolizeibehörde

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser örtlichen Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Lauffen a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.